

## Entscheidung des Landesschiedsgericht der Christlich Sozialen Union in Bayern

Das Landesschiedsgericht der Christlich Sozialen Union in Bayern hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 07. Juni 1986, an der teilgenommen haben

Dr. Hans Wolfsteiner (Vorsitzender),  
Wilhelm Rauchalles (juristischer Beisitzer),  
Günter Völlinger (juristischer Beisitzer),  
Ilona Erhardt (Laienbeisitzerin),  
Horst Martin (Laienbeisitzer)

über die Berufung der Mitglieder

1. H aus N,
2. R aus N,
3. S aus N

gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts O vom 10. Dezember 1985, sie aus der Partei auszuschließen, folgende

### **Entscheidung**

getroffen:

Die Berufungen werden zurückgewiesen.

### **Gründe**

#### I.

Das hierfür zuständige Bezirksschiedsgericht O hat auf Antrag des CSU-Ortsverbandes N aufgrund mündlicher Verhandlung vom 10. Dezember 1985 entschieden, die Mitglieder H, R und S aus der Christlich Sozialen Union in Bayern auszuschließen. Hiergegen haben die Betroffenen mit einem gemeinsamen Schreiben vom 08. Februar 1986 form- und fristgerecht Berufung zum Landesschiedsgericht eingelegt.

Das Bezirksschiedsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, die Betroffenen hätten in erheblichem Maße gegen die Grundsätze der Partei verstoßen, indem sie nach den Kommunalwahlen 1984 bei der Wahl des 2. Bürgermeisters des Markts N am 02.05.1984 für die von der SPD vorgeschlagene Kandidatin

statt für den von der CSU benannten Kandidaten gestimmt hätten und sie hätten der Partei damit schweren Schaden zugefügt, weil infolgedessen die SPD-Kandidatin mit 11 : 10 Stimmen zur 2. Bürgermeisterin gewählt worden sei. Das Bezirksschiedsgericht hat erwogen, statt des Parteiausschlusses eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen; dazu hat es sich jedoch trotz der von ihm gewürdigten langjährigen Mitgliedschaft der Betroffenen in der CSU und trotz deren Verdiensten für die CSU vor allem deshalb außer Stande gesehen, weil die Betroffenen, die bei den Kommunalwahlen gegen den Willen des Ortsverbands auf einer eigenen Liste "N - Liste" kandidiert haben, keine Bereitschaft gezeigt hätten, künftig mit der CSU so zusammenzuarbeiten, daß der Partei kein weiterer Schaden zugefügt werde. Das Bezirksschiedsgericht ist der Auffassung, man hätte von den Betroffenen erwarten können, daß sie sich bei der im Jahre 1986 bevorstehenden Bürgermeisterwahl in N dem für die Kandidatenaufstellung zuständigen CSU-Gremium unterordnen und sich bereit erklären würden, den von der CSU aufgestellten Kandidaten zu unterstützen oder wenigstens nichts gegen ihn zu unternehmen. Sie hätten sich dazu bereit erklären müssen, sich künftig wenigstens in wichtigen Fragen den demokratischen Entscheidungen der Parteigremien zu unterwerfen. Dazu seien sie aber nicht bereit gewesen.

Die Betroffenen haben mit ihrer Berufung geltend gemacht, die N - Liste hätten sie auf Drängen vieler Bürger einschließlich eines großen Teils der Mitglieder des Ortsverbandes aufgestellt; daß die Zustimmung des zuständigen Kreisverbands nicht hätte erreicht werden können, sei nicht ihnen anzulasten. Die Forderung des Ortsverbands auf Anschluß an die CSU-Fraktion im Gemeinderat könne von ihnen nicht akzeptiert werden, wozu zu bemerken sei, daß es gar keine CSU-Fraktion sondern nur eine Fraktion CSU -Bürgergemeinschaft, bestehend auch aus Nichtmitgliedern der CSU gebe. Zu ihrem Wahlverhalten bei der Wahl des 2. Bürgermeisters weisen die Betroffenen darauf hin, daß die Wahl in geheimer Wahl erfolgt sei. Die Wahl der SPD-Bewerberin zum 2. Bürgermeister gelte im übrigen allgemein im Markt für eine gute Lösung zum Nutzen der Bürger. Eine Aussage zu der Bürgermeisterwahl 1986 sei ihnen nicht möglich, da eine Nominierungsversammlung und eine Kandidatenaufstellung noch nicht stattgefunden habe.

In der mündlichen Verhandlung hatten die Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung. Sie haben beantragt, die Ausschlußanträge zurückzuweisen, aber darauf bestanden, daß sie die N - Liste nicht aufgeben könnten und auch für ihr Verhalten bei der nächsten Kommunalwahl 1990 vorab keine Erklärungen abgeben könnten.

## II.

Die vom Bezirksschiedsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen haben sich auch zur Überzeugung des Landesschiedsgerichts als richtig erwiesen. Die Betroffenen haben in der fraglichen Sitzung des Gemeinderats in geheimer Abstimmung für die Kandidatin der SPD gestimmt und damit deren Wahl zur 2. Bürgermeisterin bewirkt. Die Betroffenen weigern sich zwar, sich darüber zu erklären, wie sie in geheimer Abstimmung gestimmt haben, der Tatbestand steht aber aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände zur Überzeugung des Landesschiedsgerichts fest. Dafür sprechen dem

Landesschiedsgericht vorgelegte Pressemeldungen, die schon vor der Wahl des 2. Bürgermeisters von einer Vereinbarung zur Wahl der SPD-Kandidatin berichtet haben, die auch die Betroffenen eingeschlossen habe, das rechnerische Abstimmungsergebnis, vor allem aber die Einlassungen der Betroffenen selbst, die zwar eine direkte Äußerung zum Abstimmungsverhalten abgelehnt aber dennoch keinen Zweifel daran gelassen haben, daß sie die Wahl der Kandidatin der SPD als richtig und billigenswert betrachteten. Schließlich spricht dafür auch der von den Betroffenen zugegebene Umstand, daß Herr H das Angebot der CSU, ihn selbst zum 2. Bürgermeister zu wählen, ausgeschlagen hat; unterstellt man nicht, daß Herr H bereits eine Absprache zur Wahl der SPD-Kandidatin getroffen hatte, so sind auch die Erklärungen, die er in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht für seine Ablehnung vorgetragen hat, nicht plausibel.

### III.

In der Wahl eines Bürgermeisterkandidaten des politischen Gegners der CSU sieht das Landesschiedsgericht - nur insofern weicht es von der Begründung, die das Bezirksschiedsgericht seiner Entscheidung zugrundegelegt hat, ab - zwar keinen Verstoß gegen die Grundsätze, wohl aber einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei. Der Sinn und Zweck einer politischen Partei besteht nicht nur darin, Staatsbürger mit annähernd gleichen politischen Grundsätzen zu vereinigen (die Grundsätze der Partei finden in der Regel in dem vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Grundsatzprogramm ihren Ausdruck), sondern ebenso sehr auch darin, diese Mitglieder zu gemeinsamen Handeln zu verbinden. Durch organisiertes gemeinschaftliches Handeln werden Staatsbürger gemeinsamer politischer Grundauffassung überhaupt erst in die Lage versetzt, ihre Auffassungen in der politischen Wirklichkeit auch zum Tragen zu bringen. Wie der Gesetzgeber des Parteiengesetzes richtig erkannt hat, genügt die bloße Erklärung politischer Übereinstimmung mit den Zielen einer Partei zur Rechtfertigung einer Mitgliedschaft in ihr nicht; hinzukommen muß die Bereitschaft, die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Parteiorgane mitzutragen und zu verwirklichen. Zum Ausgleich für diese vom Parteimitglied erwartete Unterwerfung unter die Ordnung der Partei bestimmt das Parteiengesetz, daß diese Ordnung eine strikt demokratische Struktur haben müsse. Wer nicht bereit ist, sich dieser demokratisch strukturierten innerparteilichen Ordnung wenigstens in wichtigen Punkten zu unterwerfen, kann auch nach der Auffassung des Gesetzgebers nicht erwarten, als Parteimitglied akzeptiert zu werden und damit Anspruch auf die politische Solidarität der übrigen Parteimitglieder zu haben, die das betreffende Mitglied selbst seiner Partei gerade verweigert.

Es bedarf keiner weiteren Darlegungen, daß das gemeinsame Handeln der Parteimitglieder gerade bei wichtigen Personalentscheidungen gefordert ist. Gerade bei Personalentscheidungen muß sich die verstärkte Schlagkraft einer Parteiorganisation erweisen. Wer bei der Wahl zu einem so wichtigen Amt wie dem des 2. Bürgermeisters den zuständigen Gremien der Partei seine Gefolgschaft verweigert, wie dies die Betroffenen getan haben, verstößt deshalb in erheblichem Umfang gegen die Ordnung der Partei. Das Landesschiedsgericht hat freilich erwogen, ob es nicht von Rechts wegen daran gehindert sei, die von ihm festgestellte Tatsache, daß die Betroffenen gegen den CSU-Kandidaten - daß in die

Fraktionsgemeinschaft auch Nichtmitglieder der CSU aufgenommen worden sind, spielt hierfür keine Rolle - und für die Kandidatin der SPD gestimmt haben, zu verwerten. In Übereinstimmung mit der Rechtsliteratur ist es aber zu dem Ergebnis gekommen, daß weder Artikel 51 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung, wonach Wahlen in geheimer Abstimmung vorgenommen werden, noch Artikel 51 Absatz 2 der Gemeindeordnung, wonach kein Mitglied des Gemeinderats zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung außerhalb des Gemeinderats zur Verantwortung gezogen werden darf, die Berücksichtigung dieser vom Landesschiedsgericht festgestellten Tatsache hindern (ebenso Widtmann, Bayerische Gemeindeordnung, Anm. 6 zu Art. 51, mit der Begründung, daß die dem Landesrecht zugehörige Gemeindeordnung nicht die bundesrechtlichen Ausschlußvorschriften des Parteiengesetzes außer Kraft setzen könnten; Meder und Nawiasky-Leusser-Schweiger Rd. Nr. 4, jeweils zur Parallelvorschrift des Art. 27 der Bayerischen Verfassung; Schmidt-Bleibtreu-Klein Rd. Nr. 12 zur Parallelvorschrift des Art. 47 des Grundgesetzes; ebenso schon Anschütz, Anm. 2 zur Parallelvorschrift Art. 36 der Weimarer Reichsverfassung). Der Parteiausschluß ist in der Tat im Sinne dieser Vorschriften kein "Nachteil", die Parteizugehörigkeit keine vorteilhafte Rechtsposition. Jedenfalls in einem Falle wie dem vorliegenden hat der Parteiausschluß auch keinerlei Straffunktion und enthält infolgedessen auch kein Element des "zur Rechenschaft Ziehens". Nach Auffassung des Landesschiedsgerichts, die es in ständiger Rechtsprechung vertritt, steht es jedem Staatsbürger, auch Mitgliedern der CSU, frei, ob sie sich der mit einer Parteimitgliedschaft zwangsläufig verbundenen Einfügung in die Ordnung der Partei unterwerfen wollen; stellt jemand fest, daß er das nicht wolle, so wird er den Eintritt in eine politische Partei unterlassen; stellt er als Mitglied einer politischen Partei später fest, daß ihm das Eingebundensein in die Ordnung der Partei allgemein oder im Einzelfall nicht zupaß kommt, so wird er aus der Partei austreten. Keine dieser Verhaltensweisen verdient irgendeine Kritik. Will aber ein Parteimitglied nicht erkennen, daß es nicht zugleich die Solidarität der anderen Parteimitglieder beanspruchen kann, wenn es sie selbst zu gewähren nicht bereit ist, so müssen ihm die notwendigen Konsequenzen notfalls eben in Form eines Zwangsausschlusses nahegebracht werden; Strafcharakter hat das nicht.

Die Betroffenen haben ohne Zweifel vorsätzlich gehandelt. Daß es für die Partei einen schweren Schaden bedeutet, wenn sie von den wichtigsten Verwaltungsämtern einer noch dazu nicht unbedeutenden Gemeinde ausgeschlossen bleibt, an denen sie andernfalls hätte teilhaben können, bedarf keiner weiteren Begründung.

Auch die Erwägungen des Bezirksschiedsgerichts, daß wegen ungünstiger Prognose die bloße Verhängung von Ordnungsmaßnahmen anstelle des Ausschlusses nicht in Betracht komme, billigt das Landesschiedsgericht in vollem Umfang. Auch in der Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht haben die Betroffenen selbst jede Andeutung einer Bereitschaft, sich wenigstens in begrenztem Umfang wieder in die Ordnung der Partei einzufügen, strikt verweigert. Sie haben im Gegenteil deutlich werden lassen, daß sie die Absicht haben, auch künftig in ihrer kommunalpolitischen Betätigung keine Rücksicht auf die Beschlüsse der Partei und ihrer satzungsgemäßen Organe zu nehmen. Bei dieser Sachlage konnte das Landesschiedsgericht die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts, daß die Betroffenen auszuschließen seien, nur bestätigen.